

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Frist

II/1-2444-95

Bezug

Bearbeiter
Dr. Grohs

531 10
DW 2543

Datum

17. Okt. 1995

Betrifft

Entwurf eines Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband
Unteres Pitten- und Schwarzatal und den Gemeindewasserleitungs-
verband Ternitz und Umgebung - NÖ Gemeindewasserleitungsverbands-
bandsgesetz (NÖ GWLVG); Motivenbericht

Landesregierung Landesdirektion Eing: 17. OKT. 1995 Ltg. 382/G-22 Aussch.

Hoher Landtag!

Zum Entwurf eines Gesetzes über den Gemeindewasserleitungsverband
Unteres Pitten- und Schwarzatal und den Gemeindewasserleitungs-
verband Ternitz und Umgebung - NÖ Gemeindewasserleitungsverbands-
gesetzes (NÖ GWLVG) wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Das derzeit in Kraft stehende Gesetz über den Wasserleitungsverband
Unteres Pittental, LGBI.1650-0, geht ebenso wie das Gesetz
über den Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung,
LGBI.1651-0, nahezu ausschließlich auf das Gesetz vom
21. Dezember 1951 über die Bildung eines Wasserleitungsverbandes
zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung
für einige Gemeinden des Unteren Pittentales, LGBI.Nr.24/1952,
bzw. auf das Gesetz vom 15. März 1951 über die Bildung eines
Wasserleitungsverbandes zum Zwecke der Errichtung und des
Betriebes einer Wasserleitung für die Gemeinden Ternitz und
Umgebung, LGBI.Nr.13/1951, zurück. Wenig umfangreiche Novellen
dieser Vorschriften erfolgten in den Jahren 1963 und 1970.

Die geänderte Verfassungsrechtslage (Art.116a B-VG) einerseits
und andererseits die Erfahrungen, die beim Vollzug dieser Gesetze
gemacht worden sind, boten den Anlaß einer gänzlichen Neufassung,
wobei vom NÖ Gemeindeverbandsgesetz, LGBI.1600-3, und der NÖ Ge-
meindeordnung 1973, LGBI.1000-8, teilweise abweichende organi-
sationsrechtliche Vorschriften die Erarbeitung dieses Gesetzes-
entwurfes in Zusammenarbeit und Übereinstimmung mit den beiden
betroffenen Gemeindeverbänden erfordert haben.

Aussicht genommene Regelung (Abs.4) modifiziert werden. In Zukunft soll die Zahl der Einwohner maßgeblich sein. Dies erscheint deshalb erforderlich, weil die bisherige Berechnung der Mitglieder nach Maßgabe der "versorgten Bevölkerung" einen beträchtlichen Verwaltungsaufwand erfordert.

Da bislang Beginn und Ende der Funktionsperiode der Verbandsversammlung nicht geregelt ist, soll die bewährte Vorschrift des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes in diese Vorschrift aufgenommen werden.

Die Kompetenzen der Verbandsversammlung sind abschließend geregelt.

Zu § 6: Nunmehr soll die Anzahl der weiteren Verbandsvorstandsmitglieder innerhalb des vorgegebenen Rahmens von der Verbandsversammlung bestimmt werden können.

Beginn und Ende der Funktionsperiode des Verbandsvorstandes entspricht der Regelung des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes.

Während dem Verbandsobmann und der Verbandsversammlung taxativ aufgezählte Kompetenzen eingeräumt werden sollen, sollen die vom Verbandsvorstand zu besorgenden Aufgaben lediglich beispielsweise bezeichnet werden. Dabei wurde darauf Bedacht genommen, daß jene Aufgaben, die eine rasche bzw. flexible Entscheidungsfindung erfordern, sofern sie nicht vom Verbandsobmann besorgt werden, in die Zuständigkeit des Verbandsvorstandes fallen.

Zu § 7: Die abschließend vom Verbandsobmann zu besorgenden Aufgaben entsprechen im wesentlichen den Kompetenzen des Bürgermeisters gemäß § 38 NÖ GO 1973.

Bisher fehlte eine Bestimmung über die Vertretung des Verbandsobmannes im Verhinderungsfall. Abs.3 folgt der bewährten Regelung des § 10 Abs.4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

Zu § 8:

Im Hinblick darauf, daß zufolge § 16 Abs.2 lit.a dieses Entwurfs § 30 erster bis dritter Satz NÖ GO 1973 sinngemäß gilt, muß

Zu § 13: Die bisherige Bestimmung über den unentgeltlichen Wasserbezug für öffentliche Zwecke soll durch eine Ermächtigung zur Regelung der Modalitäten dieses Wasserbezugs ergänzt werden.

Zu § 14: Nunmehr soll festgeschrieben werden, daß auch die Gemeindeverbände - und nicht bloß die verbandsangehörigen Gemeinden - ihre Aufgaben gemäß dieser Vorschrift im eigenen Wirkungsbereich besorgen.

Zu § 15: Die bisherige Bestimmung, wonach die Landesregierung Aufsichtsbehörde ist, soll beibehalten werden, sodaß die Betrauung der Bezirksverwaltungsbehörde mit aufsichtsbehördlichen Agenden nicht erforderlich erscheint.

In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus der Bundesvollziehung - dies betrifft die Vollziehung der den Anschlußzwang an gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlagen regelnden gesetzlichen Bestimmungen - gilt hingegen das Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, BGBl.Nr.123/1967, das den Landeshauptmann als Aufsichtsbehörde vorsieht.

Zu § 16: Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsklarheit sollen die sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes und der NÖ GO 1973 enumerativ aufgezählt werden. Außerdem kann aufgrund der vorgesehenen Verweisungen der Umfang dieses Gesetzes erheblich reduziert werden.

Zu § 17: Bislang gelten für den Wasserleitungsverband Unteres Pitztal und den Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung abgabenrechtliche Vorschriften, die von den Bestimmungen des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 erheblich abweichen. Im besonderen ist den bisherigen Gesetzen eine der Ergänzungsabgabe zur Wasseranschlußabgabe (vgl. § 7 NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978) vergleichbare Abgabe fremd. Nunmehr soll das genannte Gesetz auch für die beiden Gemeindewasserleitungsverbände gelten. Es ist daher erforderlich, Bestimmungen zur Überleitung des alten Rechtsbestandes vorzusehen. Dies betrifft vor allem die im NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978 normierte Ergänzungsabgabe, deren erstmalige Berechnung durch die Gemeindewasserleitungsverbände erst durch die in Abs.1 vorgesehene

